

# Stellungnahme der Deutschen Suzuki Gesellschaft (DSG) zu weiteren öffentlichen Verleumdungen durch die International Suzuki Association (ISA)

Die ISA verbreitet seit dem Jahre 2009 systematisch Unwahrheiten über die Deutsche Suzuki Gesellschaft in öffentlichem Rahmen.

Das neueste Beispiel findet sich auf der ISA-Homepage:  
<http://internationalsuzuki.org/news.htm>

Wir geben nachfolgend die deutsche Übersetzung mit anschließendem Kommentar der DSG wieder.

**International Suzuki Association**

Home Suzuki Method About ISA Regions Instruments News & Events Journal

## News & Events

**The new ISA Online Journal for June 2019.**

Use the link below to access all the articles, news and pictures from Suzuki regions around the world. Many thanks to all our contributors for this latest edition.

[View The ISA Journal](#)

**Suzuki Method Official Website in China**

The ARSA has announced the establishment of the first Suzuki Method official website in China. The Information of Suzuki Method, Dr. Suzuki, ISA, ARSA, and Global Suzuki community can now be provided to the public in China through this official website: <https://suzukihq.com>. Content of the website: List of trained teachers, certification received, Suzuki teacher training, information for parents/ students, announcements, news and Videos.

**Update to the 2018 ISA Press Release Concerning a False Posting by the German Suzuki Association (DSG).**

The ISA has noted the continued posting of a misleading message on the website of the DSG, an organization not a part of the ISA, the ISA nor authorized to use the SUZUKI name. This post asserting that the ISA does not own the mark SUZUKI is untrue. It is a misrepresentation of fact and poses a liability issue to anyone following that course of action.

In fact, the ISA continues to own registrations for SUZUKI and other SUZUKI marks throughout the world, including Germany. Any assertion to the contrary is inaccurate.

The DSG bases its claims on a decision in a court document from November 2014. Please read the following link for a complete and accurate transcript of the document in question, and not the altered and redacted version as posted by the DSG.

[View full Press Release here.](#)

The ISA has written to the administration of the DSG repeatedly requesting this post be deleted. The DSG has responded that the post is no longer on its site. However, the post clearly does remain on the DSG site despite those assurances. ISA will continue to monitor this misrepresentation of its protection of the SUZUKI trademark in the interest of and obligations to all members of the world-wide Suzuki community.

## **Deutsche Übersetzung:**

### **Aktualisierung der ISA-Pressemitteilung 2018 über eine Falschdarstellung durch die DSG.**

Die ISA hat zur Kenntnis genommen, dass weiterhin eine irreführende Nachricht auf der Homepage der DSG veröffentlicht wird, eines Vereins, der nicht Teil der ESA ist und dem von der ISA nicht erlaubt wurde, den Namen SUZUKI zu verwenden. Dieser Beitrag, in dem behauptet wird, dass die ISA nicht die Marke SUZUKI besitzt, ist falsch. Es ist eine Falschdarstellung der Tatsachen und bringt jeden, der diese Vorgehensweise befolgt, in Gefahr, dafür in Haftung genommen zu werden.

Tatsächlich besitzt die ISA weiterhin Registrierungen für den Namen SUZUKI und andere SUZUKI-Marken auf der ganzen Welt, einschließlich Deutschland. Jede gegenteilige Behauptung ist unrichtig.

Die DSG stützt ihre Ansprüche auf eine Entscheidung in einem Gerichtsdokument vom November 2014. Bitte lesen Sie den folgenden Link, um eine vollständige und genaue Abschrift des betreffenden Dokuments zu erhalten und nicht die abgeänderte und redigierte Version, wie sie von der DSG veröffentlicht wurde.

Die ISA hat den Vorstand der DSG wiederholt schriftlich aufgefordert, diesen Beitrag zu löschen. Die DSG hat geantwortet, dass sich der Beitrag nicht mehr auf seiner Website befindet. Allerdings bleibt der Passus trotz dieser Zusicherungen eindeutig auf der DSG-Homepage stehen. ISA wird diese falsche Darstellung ihres Markenrechts am Namen SUZUKI im Interesse und wegen der Verpflichtungen gegenüber allen Mitgliedern der weltweiten Suzuki-Gemeinschaft weiterhin überwachen.

### **Vollständige Pressemitteilung hier:**

#### **PRESSEMITTEILUNG**

Die Internationale Suzuki Association hat eine Ankündigung auf der Homepage der Deutschen Suzuki Gesellschaft (DSG) zur Kenntnis genommen. Die DSG ist eine Organisation, die nicht Teil der ISA ist. Sie ist auch nicht berechtigt, den Namen SUZUKI zu führen. Außerdem leugnet die DSG den Anspruch der ISA, Inhaber der Marke SUZUKI zu sein. Die DSG stützt sich auf eine Entscheidung eines "Obersten Gerichtshof-Urteils" vom 12. November 2014. Die Veröffentlichung der DSG stellt die Fakten falsch dar und ist in ihrer Schlussfolgerung falsch.

Erstens, die erwähnte Entscheidung stammt nicht von einem Gericht, geschweige denn von einem Obersten Gerichtshof. Es handelte sich um eine Verwaltungsentscheidung im Zusammenhang mit einer von Dunham Industries in der EU eingereichten Markenmeldung für die Marke SUZUKI über verschiedene Arten von Waren und Dienstleistungen in den Klassen 9, 16 und 41 der Markenwaren und Dienstleistungen. Die EU wies die Eintragung der Dunham-Anmeldung mit Blick auf die bereits bestehende EU-Markeneintragung Nr. 3.969.342 der ISA für die Marke SUZUKI in diesen Klassen zurück, da einige der Waren bereits weitgehend beansprucht waren und sich mit anderen überschneiden und die Registrierung der ISA Vorrang hatte. Dunham verlangte vor dem Europäischen Markenamt, die Registrierung der ISA aufgrund der Nichtbenutzung der Marke für alle ihre aufgeführten Waren und Dienstleistungen zu löschen. Die ursprünglichen Waren und Dienstleistungen, die in der Registrierung der ISA aufgeführt sind, waren:

- Klasse 9: Musikaufnahmen; musikalische audiovisuelle Aufnahmen; Computerprogramme im Zusammenhang mit Musik; pädagogische Computerprogramme; herunterladbare Musikaufnahmen; elektronische Publikationen;
- Klasse 16: Gedruckte Publikationen; Bücher, Zeitschriften, Zeitschriften, Handbücher und Kataloge; Noten; Partituren; Papier, Blöcke, Bücher für Musiknoten;
- Klasse 41: Musik-, Bildungs- und Unterrichtsdienste; Tutorien, Kurse, Seminare und Lektionen im Zusammenhang mit Musik; Musikunterhaltungsdienste; Musikverlagsdienste.

Die ISA legte dem Verwaltungsorgan Beweise für die Benutzung der Marke im Bereich Waren und Dienstleistungen vor.

Das Europäische Markenamt stellte fest, dass die ISA die Benutzung ihrer Marke, sei es in stilisierter Form oder in Blockschrift, für viele der Waren und Dienstleistungen ihrer Eintragung, aber nicht für alle, bewiesen hat. Sie stellte fest, dass "wesentliche und schlüssige Teile der Beweise, wie die Ausdrücke der verschiedenen Amazon-Websites, wertvolle Informationen über die Verwendung der

Marke im Zeitraum 2008 bis 2012 enthalten, .....". Andere Elemente der Beweise sind undatiert, enthalten aber immer noch aussagekräftige Daten aus dem relevanten Zeitraum, wie z.B. die Liste der Suzuki Voice Program Workshops, Konferenzen und Kongresse, die zwischen 1987 und 2012 organisiert wurden, und daher berücksichtigt und angemessen bewertet werden müssen ....".

Das Europäische Markenamt stellte auch fest: „Die Beweise zeigen, dass der Gemeinschaftsmarkeninhaber [ISA] in der gesamten Europäischen Union entweder direkt oder über seine verbundenen Unternehmen tätig war. Zertifizierte und ausgebildete Lehrer gibt es in den meisten Mitgliedstaaten der Europäischen Union, auch in vielen Mitgliedstaaten fanden Konferenzen statt, und Amazon verkauft die Produkte des Gemeinschaftsmarkeninhabers zumindest in Deutschland, Frankreich, Italien und dem Vereinigten Königreich .... "

"Die Art der Benutzung setzt unter anderem voraus, dass die angefochtene Gemeinschaftsmarke als Marke verwendet wird, d.h. zur Identifizierung der Herkunft, so dass die maßgeblichen Verkehrskreise zwischen Waren und Dienstleistungen verschiedener Anbieter unterscheiden können. Die Klägerin [Dunham] hat diesen Aspekt nicht bestritten, und in der Stellungnahme der Lösungsabteilung ergibt sich die Verwendung als Marke [nach ISA] eindeutig aus allen vorgelegten Beweisen."

Die obige Erklärung erkennt eindeutig an, dass ISA die Benutzung und das Eigentum an der Marke für seine Waren und Dienstleistungen nachgewiesen hat und das Europäische Markenamt sie als Marke anerkannt hat.

Das Verwaltungsorgan stellte fest, dass ISA seine Marke nicht benutzt hatte:

- Klasse 9: Musikalische audiovisuelle Aufzeichnungen; Computerprogramme im Zusammenhang mit Musik; pädagogische Computerprogramme; herunterladbare Musikaufnahmen; elektronische Veröffentlichungen;
- Klasse 16: Gedruckte Publikationen; Bücher, Zeitschriften, Periodika, Handbücher und Kataloge; Papier, Blöcke und Bücher für Musiknoten;
- Klasse 41: Musikalische -, erzieherische und unterrichtende Dienste.

Aber die Behörde stellte fest, dass ISA die Bezeichnung SUZUKI in folgenden Bereichen als Marke verwendet hatte:

- Klasse 9: Musikaufnahmen;
- Klasse 16: Musikalien; Noten; Noten; Partituren;
- Klasse 41: Tutorials, Kurse, Seminare und Lektionen im Zusammenhang mit Musik; musikalische Unterhaltungsdienste; Musikverlagsdienste.

Infolgedessen entschied das Europäische Markenamt, dass die ISA-Gemeinschaftsmarke SUZUKI für alle übrigen Waren und Dienstleistungen eingetragen bleibt.

Darüber hinaus wurde bei der im Dunham-Lösungsverfahren streitigen ISA-Eintragung die verwendete Marke SUZUKI in stilisierter Form mit dem Logo "wheel" bestätigt. Im Anschluss an die oben genannte Entscheidung erteilte die EU der ISA eine weitere Eintragung für SUZUKI, Nr. 013879549, in Blockschrift für die gleichen Waren. ISA besitzt auch weiterhin Registrierungen für SUZUKI und andere SUZUKI-Marken auf der ganzen Welt, einschließlich Deutschland.

Jeder, der Informationen über solche Registrierungen sucht, kann sich an die ISA wenden. Die DSGVO hat die Fakten der getroffenen Dunham-Entscheidung einfach verdreht und fälschlicherweise behauptet, dass die Marke der ISA in ihrer Gesamtheit widerrufen wurde. Sie informiert die Öffentlichkeit nicht darüber, dass die betreffenden Markenrechte der ISA in Kraft bleiben und ihre spezifischen Aktivitäten noch höher zu bewerten sind.

## Kommentar der DSG zum vorstehenden ISA-Text:

1. Die DSG hat nie erklärt, dass die ISA die Marke SUZUKI nicht besäße, sondern dass diese Marke **im Bereich Musikpädagogik** in Deutschland **nicht schutzfähig** sei. Ausdrücklich bestätigt wird auf der DSG-Homepage der schutzfähige ISA-Besitz des stilisierten Schriftzuges *Suzuki* durch folgenden Text:

[https://www.germansuzuki.de/?page\\_id=9138](https://www.germansuzuki.de/?page_id=9138)



Jeder in Deutschland darf also den Namen Suzuki schreiben wie er will und damit Werbung treiben, nur nicht in der hier abgebildeten Form. Wir kennen allerdings auch niemanden außer den ISA-Vertretern, der diese Bildmarke verwenden will.

2. Den Namen *Suzuki* in ihrem Vereinsnamen zu führen, ist die DSG nicht nur berechtigt, sondern aufgrund einer rechtskräftigen Entscheidung des Landgerichts Nürnberg-Fürth vom 17.05.2013 sogar verpflichtet (3 O 6187/12). Immer wiederholte schriftliche Versuche der ISA (zuletzt in den Jahren 2016/17), die DSG zur Namensänderung zu nötigen, wurden mit Hinweis auf die bestehende deutsche Rechtsprechung abgewehrt.
3. Die DSG stützt sich nicht – wie im obigen Newsletter fälschlich behauptet – auf eine europäische Entscheidung, sondern auf eine solche des deutschen Bundespatentgerichts [Aktenzeichen: 24 W (pat) 520111]. Diese stammt nicht vom 12. November 2014, sondern vom 02. Juli 2013. Es ist die höchste deutsche Instanz in Angelegenheiten des Patent- und Markenrechts und damit uneingeschränkt für Deutschland maßgeblich.
4. Die Begründungen der ISA beginnen mit dem Wort „Erstens“. Jedoch wird gar keine Stellung zu der Entscheidung des Bundespatentgerichts genommen. Ein „Zweitens“ folgt nicht. Hieraus geht klar hervor, dass die ISA nicht ein einziges Argument finden konnte, um die Darstellung der DSG bezüglich ihrer Markenrechte in Deutschland sachlich zu widerlegen.
5. Im nächsten Satz geht es übergangslos zu einem völlig anderen Verfahren [Dunham gegen ISA, Löschung Nr.7149 C (Widerruf)] vor dem **Europäischen Markenamt** (heutige Bezeichnung: *EUIPO*). Dieses hat mit dem Verfahren vor dem Bundespatentgericht gar nichts zu tun und wurde auch nicht von der DSG angestrengt. Somit sind die darin aufgeführten Argumente nur von Bedeutung für das **Europäische Markenrecht** der ISA, **nicht jedoch für die Situation in Deutschland**. Aufgrund zahlreicher Anfragen von Suzukilehrern aus anderen EU-Staaten hatte die DSG Informationen bezüglich des abgeänderten ISA-Markenrechts auf ihrer Homepage veröffentlicht.



6. Das Verfahren vor dem Europäischen Markenamt wurde am 12.11.2014 mit einem für die ISA recht unangenehmen Ergebnis beendet, das sie wortreich zu beschönigen sucht, um nicht gegenüber den von ihr abkassierten europäischen Landesverbänden unglaubwürdig zu erscheinen. Die DSG hatte jedoch den originalen Wortlaut der *Schlussfolgerung* durch dieses Amt in einer Kopie des Originals auf ihrer Homepage veröffentlicht und angeboten, das vollständige, neun Seiten umfassende Original dieser Entscheidung jedem Interessierten zu übersenden. Davon haben inzwischen einige EU-Bürger Gebrauch gemacht. Es kann also keine Rede davon sein, es handele sich hier wie behauptet um eine „geänderte und redigierte Version“ – **es ist der Originaltext.**
7. Die ISA behauptet: „Die DSG stützt sich auf ein Urteil des "Obersten Gerichtshofes" vom 12. November 2014. Erstens, die erwähnte Entscheidung stammt nicht von einem Gericht, geschweige denn von einem "Obersten Gerichtshof". Es handelte sich um eine Verwaltungsentscheidung“.  
Auch diese Darstellung ist falsch. Auf der DSG-Homepage kann jedermann nachlesen ([https://en.germansuzuki.com/?page\\_id=3885](https://en.germansuzuki.com/?page_id=3885)): „Dieses Amt entspricht der höchsten rechtlich bindenden Autorität in europäischen Markenrechtsangelegenheiten.“ („This office is equivalent to the highest judicial authority on trademark matters in Europe“). Die ISA hatte damit wesentliche Bestandteile ihrer kostenpflichtig eingetragenen Markenrechte verloren und versucht nun, dies gegenüber den ihr angeschlossenen Vereinen und Privatpersonen zu verschleiern. Denn die müssen ja letztlich die vollen Kosten für die Markenrechte der ISA aufbringen, auch wenn die Rechte nur noch zum Teil oder gar nicht existieren. Solche Zahlungen wurden nicht etwa reduziert, als das Europäische Markenamt die Markenrechte der ISA wesentlich verringerte.
8. Die ISA schreibt zur DSG-Darstellung auf ihrer Homepage: „Die DSG hat geantwortet, dass sich der Beitrag nicht mehr auf ihrer Website befindet.“  
**Dies ist völlig frei erfunden, wie sich durch den Schriftwechsel beweisen lässt.**  
Es handelte sich um die Forderung des deutschen ISA-Anwaltes, die DSG solle sich zu einer Vertragsstrafe in Höhe von EUR 5.001,- verpflichten, wenn die betreffende Stelle nicht von der Webseite genommen würde. Die Antwort der DSG war, **sie wäre bereit den Text zu ändern.** Anstatt den Text zu löschen, verschärfte die DSG im März 2019 jedoch diesen Passus durch Einfügung des zusätzlichen Zitats eines Auszuges aus dem *Kommentar zum Markengesetz Ströbele/Hacker, 11. Auflage, Seite 411, Randnummer 248 und Fußnote 679*: „SUZUKI (Name eines berühmten japanischen Musikpädagogen für einschlägige Dienstleistungen nicht schutzfähig).“ Dieses Kommentarwerk gilt bei deutschen Markenrechtlern als DAS Standardwerk und wird regelmäßig in Gerichtsverfahren herangezogen. Das kurze Zitat hat offensichtlich dem Gegenanwalt die Sprache verschlagen, denn seither hörte man gar nichts mehr von ihm, geschweige denn von der Androhung einer Strafzahlung von € 5.001,-. Selbst in der hier behandelten ISA-Veröffentlichung wird mit keinem Wort mehr auf die angeblichen ISA-Markenrechte in Deutschland gepocht, da diese in Deutschland nicht schutzfähig und deshalb juristisch nicht durchsetzbar sind.
9. ISA: „Dementsprechend hat die DSG die Fakten der von ihr zitierten Dunham-Entscheidung einfach verzerrt und fälschlicherweise behauptet, dass die Marke der ISA in ihrer Gesamtheit widerrufen wurde.“  
Jeder der des Englischen mächtig ist, kann das von der DSG ins Netz gestellte Originaldokument lesen und ohne Schwierigkeiten erkennen, dass auch hier von der ISA die Unwahrheit gesagt wird.
10. Drohungen gegenüber der DSG oder jedem, der ihrem Kurs folgt, werden so wie seit 10 Jahren in zahlreichen anderen ISA-Veröffentlichungen auch in dem vorliegenden Artikel wiederholt: „Dieser Beitrag, in dem behauptet wird, dass die ISA nicht die Marke SUZUKI besitzt, ist falsch. Es ist eine Falschdarstellung der Tatsachen und **bringt jeden, der diese Vorgehensweise befolgt, in Gefahr, dafür in Haftung genommen zu werden ...**“ Um derartigen Drohungen die Wirkung zu nehmen, führte die DSG verschiedene Gerichtsverfahren mit für sie günstigen Ergebnissen.

Die DSG hat von sich aus weder die ISA noch ihre Untergruppierung ESA (European Suzuki Association) angegriffen, sondern sich lediglich gegen ständige Übergriffe und Verleumdungen seitens dieser beiden Einrichtungen juristisch zur Wehr gesetzt. Die ESA-Verantwortlichen gingen zunächst konspirativ vor und leiteten ihre Falschbehauptungen jeweils „streng vertraulich“ nur an die Vorstandsmitglieder von ESA und ISA weiter, damit nichts an die Öffentlichkeit kommen konnte. Die moralische Empörung einiger „Geheimnisträger“ ermöglichte es jedoch der DSG, rechtliche Schritte gegen die ESA einzuleiten.

Das Landgericht Bonn stellte in einem langjährigen Verfahren (Aktenzeichen: 15 O 291/13) so viele Verstöße gegen Treu und Glauben sowie ethische und juristische Normen seitens der ESA gegenüber der DSG fest, dass die ESA eine Strafzahlung von 15.000,- € an die DSG leisten musste. Die DSG erließ freundlicherweise der ESA ein Drittel der Restschuld für den Fall, dass die Zahlung innerhalb eines Monats erfolgen würde. Die vielfältigen Gründe für diese Entscheidung sind ausführlich in den Gerichtsakten dokumentiert und befinden sich in Händen der DSG. Diese Dokumente werden sukzessive veröffentlicht werden, sofern die ISA ihren Diffamierungskurs fortsetzt. Das Ergebnis dieses Gerichtsverfahrens finden Sie in einer Kopie des Originalprotokolls auf unserer Homepage.

Wenn Verstöße der DSG gegen angebliche ISA-Markenrechte nachweisbar gewesen wären, hätte ISA sicherlich nicht gezögert, auf legale Weise gegen die DSG vorzugehen. Da aber keine Markenrechtsverletzungen durch die DSG vorlagen, glaubte der ESA-Vorsitzende *Martin Rüttimann*, der auch als Vorstandsmitglied der ISA fungiert, sich auf illegale Mittel wie Rufmord, Verleumdungen und Drohungen beschränken zu müssen. Jede juristische Auseinandersetzung mit ISA und ESA ist zugunsten der DSG ausgefallen.

Als moralisch besonders verwerflich muss vermerkt werden:

Sobald die ESA erkannte, dass sie den Prozess vor dem Landgericht Bonn verlieren würde, **schloss sie alle deutschen Kinder von der Teilnahme an europäischen Suzuki-Workshops aus**, sofern deren Eltern nicht ausdrücklich die vorgeblichen Markenrechte der ISA anerkennen und dafür zahlen wollten. Dies tat die ESA „im Geiste Suzukis zum Wohle der kindlichen Entwicklungsförderung!“

Die DSG setzt ihre inhaltliche Arbeit erfolgreich - ungeachtet dieser moralischen und juristischen Verirrungen der Internationalen Suzuki Association - fort, verwendet den Namen Suzuki bei all ihren Aktivitäten und erhält weltweit fachliche Anerkennung.